



Allgemeine Geschäftsbedingungen der NOELL CRANE SYSTEMS GmbH und NOELL MOBILE SYSTEMS GmbH Teil „Wartungs- und Reparaturbedingungen“

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist.
2. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend. Soweit danach Wartungsarbeiten zu erbringen sind, gelten diese Bedingungen auch hierfür. Der in diesen Bedingungen verwendete Begriff „Reparatur“ ist in diesem Falle mit „Wartung“ zu ersetzen. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
3. Ist der Reparaturgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Kunde den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

II. Nicht durchführbare Reparatur

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Reparaturgegenstand nicht zum vereinbarten Termin zur Verfügung stand,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht a) für Schäden am Reparaturgegenstand, b) die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und c) für Schäden die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, jeweils gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer - außer in den Fällen des Vorsatzes oder in den Fällen der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Wird eine Abrechnung nach tatsächlich erbrachten Stunden vereinbart, so werden dem Kunden bei Vertragsabschluss die Stundensätze sowie die voraussichtliche Stundenanzahl angegeben. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden.
2. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, werden die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können; andernfalls gilt II.1.



IV. Preis und Zahlung

1. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des voraussichtlichen Reparaturpreises. Soweit die Ausführung der Reparatur mehr als einen (1) Monat dauert, ist der Auftragnehmer berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Teilleistungen zu verlangen.
2. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
3. Die Umsatzsteuer oder eine in anderen Ländern vergleichbare Steuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet. Sonstige Steuern, Zölle, Abgaben und Gebühren, die unmittelbar auf die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers erhoben werden und für die der Auftragnehmer im Außenverhältnis haftet, werden zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
4. Eine Beanstandung der Rechnung seitens des Kunden muss schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Die Rechnung des Auftragnehmers und die damit berechneten Beträge gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung widerspricht. Der Auftragnehmer wird den Kunden zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Genehmigung durch widerspruchsfreies Fristablauf besonders hinweisen.
5. Die Schlusszahlung ist bei Abnahme zu leisten.
6. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er darüber hinaus nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparaturauftrag beruht.
7. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
8. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR sowie Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen.

V. Technische Grundlagen für den Reparaturgegenstand

1. Sofern der Auftragnehmer den Reparaturgegenstand geliefert hat, gilt die Ursprungsdokumentation des Auftragnehmers über den Reparaturgegenstand nebst allen durch den Auftragnehmer vorgenommenen Änderungen als technische Grundlage. Dies gilt auch, wenn ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen den Reparaturgegenstand geliefert hat; als verbundene Unternehmen gelten insofern die Noell Crane Systems GmbH und die Noell Mobile Systems GmbH. Gleiches gilt, wenn ein Rechtsvorgänger des Auftragnehmers den Reparaturgegenstand geliefert hat.
2. Ergänzend zu V. 1 hat der Kunde jede Abweichung und Änderung eines entsprechend V.1 gelieferten Reparaturgegenstandes von der Ursprungsausführung dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und die dazu aktuell gültige Dokumentation zu übergeben.
3. Für Reparaturgegenstände, die nicht entsprechend V.1 geliefert wurden, hat der Kunde dem Auftragnehmer die aktuelle Dokumentation unverzüglich kostenfrei zu übergeben. Gleiches gilt, wenn dem Auftragnehmer keine Dokumentation über den Reparaturgegenstand mehr vorliegt und der Auftragnehmer den Kunden zur Übergabe auffordert.



VI. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

1. Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden nach Abstimmung mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Sofern einzelvertraglich vereinbart, Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte XI und XII entsprechend.
 - b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Hebebühnen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
 - e) Bereitstellen einer ausreichend großen Fläche zur Durchführung der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen („Reparaturstelle“), Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
 - f) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung. Der Kunde gibt dem Auftragnehmer alle Informationen, die in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten relevant sind. Wartezeiten sind dem Auftragnehmer nach den vereinbarten oder bei fehlender Vereinbarung nach den beim Auftragnehmer üblichen Stundensätzen zu vergüten, es sei denn, die Wartezeit war vom Auftragnehmer zu vertreten.
5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VII. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftrag-



nehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt.

2. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
3. Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
4. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VIII. Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich eine etwaig vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
5. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung einer etwaig vereinbarten Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.
6. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges des Auftragnehmers, der leicht fahrlässig vom Auftragnehmer verursacht wurde, ein Schaden, so ist die Haftung des Auftragnehmers in der Höhe auf 5 % des Teiles des Reparaturpreises für denjenigen Reparaturgegenstand, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig benutzt werden kann, beschränkt. Im Übrigen gilt XII.3. Gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Ausnahmefällen nicht erforderlich, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Für weitere Ansprüche gilt XII.3.

IX. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.



X. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

XI. Mängelansprüche

1. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Reparaturgegenstandes. Nimmt der Kunde den Reparaturgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche diesbezüglich nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung herzustellender oder zur erzeugender beweglicher Sachen, verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Diese Beschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, soweit ein Schaden nicht lediglich leicht fahrlässig verursacht wurde sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 8, Nr. 9 und Abschnitt XII ist der Auftragnehmer, soweit ein Mangel an seiner nach diesem Vertrag erbrachten Leistung oder Lieferung vorliegt, nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese dadurch nicht erhöhen, dass der Reparaturgegenstand oder die Lieferung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde..
3. Der Kunde hat dem Auftragnehmer einen ordnungsgemäßen und sicheren Zugang zum Reparaturgegenstand für die Nacherfüllung zu gewähren. Für die weiteren Mitwirkungsleistungen des Kunden im Rahmen der Nacherfüllung gilt Abschnitt VI entsprechend.
4. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Ergibt sich bei Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Mangel nicht vorliegt oder der Auftragnehmer hierfür nicht verantwortlich ist, hat der Kunde dem Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu vergüten.
5. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist, wenn er auf normale Abnutzung zurückzuführen ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
6. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
7. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.



8. Lässt der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm schriftlich gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
9. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

XII. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt Nr.3.
2. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Reparaturgegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte XI und XII. 1 und 3 entsprechend, wobei die Haftung gemäß Abschnitt XII. 3 unberührt bleibt.
3. Der Kunde kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Der Auftragnehmer haftet jedoch

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

XIII. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts, die zu einem anderen Recht als dem Deutschen Recht führen würden. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist Würzburg, Deutschland. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.